

DE

REM 08/00



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7-10-2002

C(2002) 3633 endg.

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7-10-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(Bezug REM 08/00)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7-10-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(Bezug REM 08/00)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung
des Zollkodex der Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit
Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit Schreiben vom 10. Mai 2000, bei der Kommission eingegangen am 24. Mai 2000, ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission um Entscheidung, ob nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates der Erlass der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt sei.
2. Ein niederländisches Unternehmen, nachstehend "der Beteiligte", hat in der Zeit von Januar bis August 1995 in seiner Funktion als Hauptverpflichteter Versandpapiere für die Beförderung von Fleischlieferungen nach Marokko im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgestellt. 14 seiner Anmeldungen wurden nicht vorschriftsgemäß erledigt. Auf Nachfrage der niederländischen Behörden gaben die spanischen Behörden an, dass die ihnen vorgelegten Papiere zu nicht vorschriftsgemäß erledigten Versandvorgängen gehörten und mit gefälschten Stempelabdrücken und Unterschriften versehen waren.
3. Die niederländischen Behörden stellten fest, dass in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Erledigung der Versandpapiere eine Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung vorlag. Damit war gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld entstanden. Der Betrag der geschuldeten Einfuhrabgaben wurde von den zuständigen niederländischen Behörden vom Beteiligten angefordert.
4. In Bezug auf zwei dieser Anmeldungen gewährten die niederländischen Behörden indessen einen Erlass, weil sie für diese Anmeldungen feststellten, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt waren.
5. Im vorliegenden Fall beantragt der Beteiligte den Erlass der Zollschuld für Versandvorgänge, die nach dem 23. März 1995 durchgeführt wurden (acht Vorgänge fanden in der Zeit zwischen dem 25. April 1995 und dem 7. Juli 1995 statt), die sich auf insgesamt XXXXXXXXX belaufen.
6. Der Beteiligte hält den Erlass der Abgaben für gerechtfertigt und stützt diese Auffassung auf verschiedene Gründe. Erstens hätten die niederländischen Zollbehörden seiner Auffassung nach während der Zeit, in der die acht Versandvorgänge durchgeführt wurden, von den mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten gewusst. Hätten sie ihre Kenntnisse innerhalb einer vernünftigen Frist, die er mit 14 Tagen angibt, dem Beteiligten mitgeteilt, so hätte er sich unmittelbar weigern können, weitere Versandvorgänge als Hauptverpflichteter für denselben Auftraggeber durchzuführen. Weiter ist der Beteiligte der Auffassung, dass er sich in diesem Fall für die Kosten der Einfuhrabgaben für die bereits getätigten Versandvorgänge hätte entschädigen können, indem er eine Beschlagnahme der Waren des Auftraggebers, über die er zu dem Zeitpunkt noch verfügte, vorgenommen hätte. Im Übrigen habe er sich weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen.
7. Zur Unterstützung des gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von den niederländischen Behörden vorgelegten Antrags erklärte der Beteiligte, dass er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen habe. Außerdem teilte er seinen Standpunkt und seine Bemerkungen mit, die die niederländischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 10. Mai 2000

übermittelten.

8. Mit Schreiben vom 4. Juli 2000, vom 24. November 2000 und vom 22. November 2001 hat die Kommission die Behörden des Königreichs der Niederlande jeweils zur Mitteilung weiterer Angaben aufgefordert. Diese Angaben wurden der Kommission im Juli 2000, im August 2001 und im August 2002 übermittelt; die Daten des Eingangs dieser Schreiben bei der Kommission sind der 4. August 2000, der 27. August 2001 und der 6. August 2002. Das Verwaltungsverfahren wurde demnach gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dreimal, nämlich während der Zeit vom 5. Juli 2000 bis zum 4. August 2000, vom 25. November 2000 bis zum 27. August 2001 und vom 23. November 2001 bis zum 6. August 2002 ausgesetzt.
9. Mit dem am 15. Oktober 2001 bei dem Beteiligten eingegangenen Schreiben vom 11. Oktober 2001 teilte ihm die Kommission unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie beabsichtigte, in diesem Fall eine ablehnende Entscheidung zu treffen.
10. Mit Schreiben vom 9. November 2001, bei der Kommission am selben Tag eingegangen, nahm der Beteiligte zu den Einwänden Stellung. Er hielt an der Auffassung fest, dass hier gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates besondere Umstände vorlägen, die weder auf betrügerische Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen seien. Insbesondere macht er geltend, die zuständige Behörde hätte ihn schon am 23. März 1995 auf die Betrugsrisiken hinweisen müssen, und indem sie dies unterließ, habe sie zum Entstehen besonderer Umstände beigetragen. Auch brachte der Beteiligte eine neue Argumentation vor, die nach seiner Auffassung ein Vorliegen besonderer Umstände begründet und noch nicht im Antragsschreiben der niederländischen Verwaltung vom 10. Mai 2000 enthalten war. So gab der Beteiligte in seinem Schreiben vom 9. November 2001 an, dass Anhaltspunkte vorlägen, die nach seiner Auffassung die Vermutung nahe legten, dass die spanischen Zollbeamten im vorliegenden Fall am Betrug beteiligt waren, was jedoch noch nicht untersucht wurde. Damit seien nach seiner Auffassung besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben.
11. Des Weiteren vertritt der Beteiligte die Auffassung, dass er nicht mit offensichtlicher Fahrlässigkeit gehandelt hat, und macht gemäß dem [Urteil vom 19. Februar 1998](#) geltend, dass in Fällen, in denen ein Beteiligter Betrügereien zum Opfer fällt, an denen er nicht beteiligt war, das normale Geschäftsrisiko überschritten ist.
12. Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren in der Zeit vom 15. Oktober 2001 bis zum 9. November 2001 ausgesetzt.
13. Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. September 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
14. Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
15. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein

besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

16. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen niederländischen Behörden in der Erwägung, dass die Versandpapiere nicht vorschriftsgemäß erledigt wurden, eine Entziehung der in Frage stehenden Waren aus der zollamtlichen Überwachung festgestellt, die zum Entstehen einer Zollschuld zu Lasten des Beteiligten geführt hat.
17. In seiner Eigenschaft als Hauptverpflichteter ist der Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorgänge im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens verantwortlich, und zwar auch, wenn er selbst den betrügerischen Machenschaften Dritter zum Opfer fällt. Dies gehört zu dem Geschäftsrisiko eines Hauptverpflichteten.
18. Der Beteiligte ist indessen der Auffassung, dass die Gegebenheiten in seinem Fall als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten sind, weil die niederländischen Zollbehörden in der Zeit, in der er die Anmeldungen vornahm, bereits um den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten wussten, so dass gemäß den Schlussfolgerungen des [Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 1999](#) besondere Umstände vorlägen.
19. In dieser Hinsicht ist an das [Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1999](#) zu erinnern, dem zufolge die Erstattung oder der Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und in den eigens dafür vorgesehenen Fällen gewährt werden können, eine Ausnahme vom gewöhnlichen Einfuhr- und Ausfuhrsystem darstellt, so dass die Vorschriften, die eine solche Erstattung oder einen solchen Erlass vorsehen, eng auszulegen sind.
20. In dem vom Beteiligten geltend gemachten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 1999 hat der Hof für Recht erkannt: "Die Erfordernisse von Ermittlungen der nationalen Behörden können, wenn dem Abgabenschuldner keine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und wenn er über den Verlauf der Ermittlungen nicht unterrichtet worden ist, einen besonderen Umstand (...) begründen, da der Hauptverpflichtete dadurch, dass die nationalen Behörden im Interesse der Ermittlungen die Begehung von Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhindert und so die Entstehung einer ihn treffenden Zollschuld bewirkt haben, in eine Lage gebracht wird, die gegenüber derjenigen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist."
21. Die Situation im vorliegenden Fall entspricht nicht derjenigen, auf die sich das Urteil des Gerichtshofes vom 7. September 1999 bezieht. In dem Fall, der Gegenstand des dieses Urteils ist, wussten die Zollbehörden bereits oder hatten zumindest den ernsthaften Verdacht, dass es bei der Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Zigaretten zu Ordnungswidrigkeiten gekommen war, die zur Entstehung einer Zollschuld führen konnten. Die Behörden ließen danach absichtlich zu, dass es zu den Vorgängen kam, deren betrügerischer Charakter ihnen bekannt war. Die Lage war im vorliegenden Fall eine andere.
22. Die niederländischen Behörden haben nämlich keineswegs eine Begehung von

Zu widerhandlungen und Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhindert. Vielmehr hat die Zollverwaltung der Niederlande, wie im Schreiben vom 8. August 2001 festgestellt wird, zunächst die Daten für drei verschiedene Fälle, die verschiedene Hauptverpflichtete und zum Teil auch verschiedene Waren betrafen, vergleichen müssen, bevor sie zur Feststellung gelangen konnte, dass ein Teil dieser drei Fälle zu ein und demselben Komplex von Ordnungswidrigkeiten gehörte.

23. Das Zollzentrum Rotterdam hat zunächst im Rahmen einer Ermittlung wegen Betrügereien mit Kalbsbries eine bestimmte Anzahl Anmeldungen für eine eingehende Prüfung ausgewählt. Eine dieser Anmeldungen war vom Beteiligten in Bezug auf den hier in Frage stehenden Fall ausgestellt worden. Außerdem wurde vom Zollbüro Heerlen im Rahmen einer Kontrolle von Warenproben festgestellt, dass die beiden vom Beteiligten ausgestellten Anmeldungen für andere Waren als Kalbsbries, die auf den 8. März 1995 datiert waren, unvorschriftsgemäß erledigt worden waren. Diese Anmeldungen wurden daraufhin Anfang Juli 1995 an den Fahndungsdienst Rotterdam überstellt. Zu diesem Zeitpunkt hatten die niederländischen Zollbehörden noch nicht den Zusammenhang mit dem ersten vom Zollzentrum Rotterdam festgestellten Zollverstoß feststellen können. In der Folge stellte dasselbe Zollbüro Heerlen fest, dass zwei weitere Anmeldungen zur Überführung in das Versandverfahren, mit Datum vom 25. April 1995, die der Beteiligte ausgestellt hatte, ebenfalls unvorschriftsmäßig erledigt wurden. Auch diese beiden Anmeldungen wurden daraufhin Mitte Juli 1995 an den Zollfahndungsdienst Rotterdam weitergeleitet. Erst am 24. Juli 1995 war demnach der Zusammenhang zwischen all diesen Unregelmäßigkeiten feststellbar.
24. Entgegen den Behauptungen des Beteiligten bedeutet daher die Tatsache, dass die spanischen Zollbehörden dem Zollzentrum Rotterdam am 23. März 1995 mitteilten, dass eine der in diesem Fall in Rede stehenden Anmeldungen des Beteiligten, die ihnen zur Nachprüfung vorgelegt worden war, in der Tat mit gefälschten Stempelabdrücken und Unterschriften versehen war, keineswegs automatisch, dass die zuständigen niederländischen Behörden zum selben Zeitpunkt bereit über den hier operierenden Betrügering Bescheid wussten.
25. Im vorliegenden Fall von "besonderen Umständen" zu sprechen, liefe also dem Prinzip der engen Auslegung, das im vorgenannten Urteil vom 11. November 1999 postuliert wird, zuwider. In der Tat ergibt sich aus den Angaben und Unterlagen zu dem Fall, den die niederländischen Behörden übermittelt haben, dass die zuständige Zollstelle es durchaus nicht absichtlich duldete, dass Zollverstöße und Unregelmäßigkeiten begangen wurden. Im vorliegenden Fall haben die niederländischen Behörden durch mehrere Zollzentren festgestellt, dass bei den Versandvorgängen Unregelmäßigkeiten auftraten. Durch einen Vergleich der einschlägigen Daten haben sie anschließend festgestellt, dass diese Unregelmäßigkeiten alle auf ein und denselben Auftraggeber zurückgingen, und haben den Beteiligten in Kenntnis gesetzt. In diesem Sinne liegen keine besonderen Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor.
26. Was das Argument anbetrifft, dass der Beteiligte in der Folge die Regelzölle, die er letztlich entrichten musste, nicht auf seinen Auftraggeber abwälzen konnte, so ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß der ständigen [Rechtsprechung](#) den Wirtschaftsteilnehmern obliegt, im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen das Risiko einer Nacherhebung von Zöllen und den Umstand abzusichern, dass sie ihre Kunden nicht zur Übernahme der Kosten heranziehen können. Eine besondere Situation gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 liegt somit auch in dieser Hinsicht nicht vor.

27. Was das vom Beteiligten in seinem Schreiben vom 9. November 2001 entwickelte Argument anbetrifft (welches nicht im Antragsschreiben der Behörden der Vereinigten Niederlande vom 10. Mai 2000, sondern lediglich sehr skizzenhaft im Schreiben des Anwalts des Beteiligten vom 19. Mai 1998 im Anhang erwähnt wird), dass nämlich ein etwaiger Amtsmissbrauch auf Seiten der spanischen Zollbeamten zum Entstehen besonderer Umstände geführt habe, so ist dazu Folgendes festzustellen.
28. Zunächst ist festzustellen, dass der Beteiligte im Zeitpunkt der Zusammenstellung der Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission vorlegten, die Einsichtnahme bestätigt hat. Obwohl im Antragsschreiben der Behörden der Vereinigten Niederlande vom 10. Mai 2000 nicht von einem etwaigen Amtsmissbrauch die Rede ist, hat der Beteiligte einen derartigen Verdacht auch nicht in den Unterlagen zur Sprache gebracht, die dem Antrag auf seinen Wunsch hin beigelegt wurden. Dieses Argument wurde also erst in einem sehr späten Stadium des Verfahrens vorgetragen. Die Kommissionsdienststellen haben die niederländischen Behörden aus diesem Grund nach dem Schreiben des Beteiligten vom 9. November 2001 um zusätzliche Informationen gebeten.
29. Ebenso steht jedoch fest, dass die wissentliche und aktive Beteiligung eines Beamten der zuständigen Zollbehörden an der Durchführung des Zollbetrugs - im vorliegenden Fall durch Erledigung von Versandpapieren, obwohl die entsprechenden Waren nicht gestellt wurden - einen besonderen Fall im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates darstellt.
30. Denn das vom Hauptverpflichteten im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Versandvorgänge eingegangene Risiko endet da, wo ein Vertreter der Zollverwaltung selbst aktiv an der Durchführung der Betrügereien beteiligt ist. Solange der Hauptverpflichtete selbst nicht Mittäter ist, kann er ein schutzwürdiges Vertrauen darauf setzen, dass die Verwaltungsfunktion nicht durch bestochene Beamte beeinträchtigt wird.
31. In diesem Fall geht aus den Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelten, hervor, dass den zuständigen nationalen Behörden keine amtlichen Feststellungen über eine Bestechung oder aktive Beteiligung eines oder mehrerer Beamter am Betrug vorliegen.
32. In dem besagten [Urteil vom 7. Juni 2001](#) weist das Gericht jedoch darauf hin, dass die Kommission sich bei ihrer Untersuchung einer möglichen Verwicklung eines Behördenvertreters an dem Betrugsvorgang nicht darauf beschränken darf, nur die Möglichkeit der aktiven Beteiligung eines bestimmten Zollbeamten ins Auge zu fassen und von der Klägerin den amtlichen und abschließenden Beweis für eine solche Beteiligung, gegebenenfalls durch Vorlage einer Urkunde der zuständigen spanischen Stellen, zu verlangen.
33. Im vorliegenden Fall hat sich die niederländische Zollverwaltung im Rahmen ihrer Untersuchung und gemäß den einschlägigen Bestimmungen über Amtshilfe der Mitgliedstaaten mit mehreren Schreiben bezüglich der hier in Rede stehenden Versandvorgänge bei der zuständigen spanischen Verwaltung nach den Einzelheiten der fraglichen Erledigung der Versandpapiere zu diesen Vorgängen erkundigt.
34. In ihren verschiedenen Antwortschreiben (mit Datum vom 10. Juli, 17. August sowie 23. August 1995) hat die spanische Zollverwaltung festgestellt, dass die in diesem Fall auf den Versandpapieren angebrachten Stempelabdrücke und die entsprechenden

Unterschriften gefälscht waren.

35. Für den vorliegenden Fall ergibt die Prüfung der Tatsachen unter Berücksichtigung der von der spanischen Verwaltung gelieferten Antwortelemente sowie der Schlussfolgerungen, die die niederländischen Behörden daraus gezogen haben, dass der einzige Anhaltspunkt für einen möglichen Verdacht auf Bestechung eines der spanischen Zollbeamten die Tatsache war, dass im Bericht des FIOD vom 2. September 1996 angegeben war, dass bestimmte vom Beteiligten durchgeführte Versandvorgänge (der Aktenzeichen Nrn. 5102442, 5102443, 5104187 und 5104188) mit Dienststempelabdrücken versehen waren, die gefälscht wirkten. Der Beteiligte begründet auf die Verwendung des Verbes "wirken" die Überzeugung, dass die spanischen Zollbeamten demnach am Betrug beteiligt gewesen sein könnten.
36. Dazu ist zuallererst festzustellen, dass die Versandpapiere (Nrn. 5102442 und 5102443 vom 8. März 1995) nicht zu den Vorgängen gehören, die nach dem 23. März 1995 durchgeführt wurden und für die der Beteiligte im vorliegenden Fall den Erlass der Einfuhrabgaben beantragt. Diese beiden Versandpapiere sind also nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags. Als Nächstes ist festzustellen, dass der Bericht des FIOD vom 2. September 1996 diese rhetorische Klausel lediglich für zwei der in Frage stehenden Vorgänge verwendet, nämlich diejenigen, die sich auf die Versandpapiere Nrn. 5104187 und 5104188 beziehen. Der gewählte Ausdruck ist auffällig, weil zum einen im Schreiben der spanischen Behörden vom 10. Juli 1995 klar festgestellt wird, dass die Stempelabdrücke und Unterschriften auf den Versandpapieren Nrn. 5104187 und 5104188 gefälscht waren und in Bezug auf die Versandpapiere, die nach dem 2. September 1996 ausgestellt wurden (beispielsweise im Antragsschreiben vom 10. Mai 2000) die niederländischen Behörden selbst schließlich zu der Auffassung gelangt waren, dass die besagten Stempelabdrücke auf den Versandpapieren Nrn. 5104187 und 5104188 ebenso wie auf allen anderen Versandpapieren gefälscht waren.
37. In seinem Urteil vom 7. Juni 2001 stellte das Gericht fest, dass die Tatsache, dass im Rahmen eines Versandverfahrens, bei dem die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt wurden, die Rücksendung des Versandscheins auf zollamtlichen Dienstweg erfolgte und zudem die Abgangsstelle ein auf offiziellem Briefpapier mit Briefkopf der spanischen Bestimmungszollstelle ausgefertigtes Schreiben erhielt, das eine anscheinend ordnungsgemäße Registriernummer trug und mittels einer Frankiermaschine dieser Dienststelle frankiert wurde, auf betrügerische Machenschaften hindeutet, die sich nur durch die aktive Beteiligung eines Bediensteten der spanischen Bestimmungszollstelle oder durch eine mangelhafte Organisation dieser Stelle erklären lassen, aufgrund deren ein Dritter die Einrichtungen der spanischen Zollverwaltung benutzen konnte. Eine gewisse Anzahl übereinstimmender Indizien schien folglich dafür zu sprechen, dass entweder ein Beamter an dem Betrugsvorgang beteiligt war oder die Organisation der Bestimmungsstelle mangelhaft gewesen sein musste.
38. Zwar hat eine Rücksendung der in Frage stehenden Versandpapiere T1 stattgefunden, doch erfolgte sie nicht unter denselben Bedingungen wie im vorgenannten Urteil vom 7. Juni 2001 beschrieben, um die Vorschriftsmäßigkeit der Erledigungspapiere nachzuweisen. Im vorliegenden Fall wurde also weder offizielles Briefpapier mit Briefkopf der spanischen Bestimmungszollstelle noch die Frankiermaschine dieser Zollstelle benutzt.
39. Des Weiteren stellt entgegen der Auffassung des Beteiligten das offensichtliche Fehlen einer Untersuchung der spanischen Behörden bezüglich einer etwaigen Beteiligung spanischer Zollbeamter am hier in Frage stehenden Betrugerring nicht eine Tatsache dar,

die einen Betrug oder eine Pflichtverletzung von Seiten der spanischen Behörden beweisen würde. Diese hatten festgestellt, dass sämtliche Stempelabdrücke und Unterschriften im Zusammenhang mit den hier in Frage stehenden Versandvorgängen gefälscht waren, und damit entfiel jeglicher Grund, eine weitere Untersuchung wegen Bestechung einzuleiten.

40. Die Angaben in den Unterlagen der niederländischen Behörden lassen nicht den Schluss zu, dass einer oder mehrere Zollbeamte der Europäischen Gemeinschaft in den Betrugsvorgang verstrickt waren oder dass die Bestimmungsstelle so mangelhaft organisiert war, dass es einem Dritten möglich gewesen wäre, die Geräte der betreffenden Verwaltung zu verwenden. Darüber hinaus wird die These einer solchen Beteiligung oder mangelhaften Organisation anders als in dem in dem vorgenannten Urteil vom 7. Juni 2001 geschilderten Fall nicht durch weitere stichhaltige Indizien gestärkt.
41. Zum Argument des Beteiligten, gemäß dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 1998 gehe ein Fall, in dem ein Beteiligter Betrügereien zum Opfer fiele, ohne Mittäter zu sein, über das normale Geschäftsrisiko hinaus und begründe damit de facto besondere Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, ist Folgendes festzustellen.
42. In seinem vorgenannten Urteil vom 19. Februar hatte das Gericht festgestellt, dass die in Frage stehende Situation außerhalb des normalen Geschäftsrisikos lag, das ein Beteiligter zu tragen hat, weil bedeutende Kontingentsüberschreitungen nicht nur infolge der Fälschungen der Echtheitsbescheinigungen, sondern auch aufgrund der Haltung der Kommission entstanden waren, die ihre Pflicht zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung des Kontingents in den Jahren 1991 und 1992 vernachlässigt hatte. Es war also nicht nur die Fälschung, die zum Überschreiten des normalen Geschäftsrisikos führte, sondern auch die Tatsache, dass die Kommission die vielfache Dokumentenfälschung durch Vernachlässigung ihrer Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf die Anwendung des Zollkontingents vernachlässigt hatte.
43. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission in dem Fall, der dem vorgenannten Urteil vom 19. Februar zugrunde liegt, direkt als Verwalterin des Zollkontingents auftrat. Im vorliegenden Fall ist die Sachlage anders. Die Kommission ist nicht für die materielle Verwaltung des Versandverfahrens zuständig. Im übrigen hatte die Kommission weder die Aufgabe noch die Verpflichtung, den betreffenden Versandvorgang direkt zu kontrollieren oder zu überwachen. Es lag also kein Versäumnis der Kommission vor, das als solches wie in dem vorstehend genannten Urteil vom 19. Februar 1998 einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 13 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 begründen würde.
44. Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich, dass es auf der Grundlage aller übermittelten Informationen nicht möglich ist, das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates festzustellen.
45. Die Kommission hat auch keine anderen Elemente ermittelt, die solche besonderen Umstände begründen könnten.
46. Bei der Prüfung der Frage, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Fehlen einer betrügerischen Absicht oder einer offensichtlichen Fahrlässigkeit) erfüllt ist, muss gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften insbesondere der Erfahrung des Beteiligten, der

Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Rechnung getragen werden.

47. Zur Erfahrung des Beteiligten ist festzustellen, dass er, wie aus dem dem Antragsschreiben der Niederlande beigefügten Schreiben vom 20. März 1998 hervorgeht, als Zollspediteur auftritt. In dieser Eigenschaft ist er mit Ein- und Ausfuhrvorgängen vertraut und somit als erfahrener Wirtschaftsteilnehmer zu betrachten. Er muss also das Zollrecht und die mit seiner Tätigkeit verbundenen Geschäftsrisiken kennen.
48. In den Rechtsvorschriften für Versandverfahren (Artikel 96 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Ereignisse geltenden Fassung) sind die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten und die sich daraus ergebende Verantwortung (Haftung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versandvorgänge) klar festgelegt. Ebenso ist in Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 festgelegt, dass der Entzug einfuhrabgabepflichtiger Waren aus der zollamtlichen Überwachung zum Entstehen einer Zollschuld führt und einer der möglichen Zollschuldner die Person ist, die die Verpflichtungen aus der in Anspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Ware überführt wurde, zu erfüllen hat.
49. Was die vom Beteiligten angewandte Sorgfalt betrifft, so ist festzustellen, dass es ihm aufgrund seiner Haftungspflichten als Hauptverpflichteter oblag, alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig waren, um sich gegen das Geschäftsrisiko abzusichern, beispielsweise durch Überwachung der Beteiligten und Abschluss geeigneter Versicherungen.
50. Aufgrund der Vorlage kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass der Beteiligte die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um sich gegen das Geschäftsrisiko abzusichern. Hinzu kommt, dass trotz des Hinweises der Kommission auf diese Nachlässigkeit in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2001 der Beteiligte in seinem Antwortschreiben vom 9. November 2001 keine weiteren Angaben zu diesem Thema gemacht hat. Unter diesen Voraussetzungen ist festzustellen, dass der Beteiligte seiner Sorgfaltspflicht nicht genügt hat.
51. Angesichts der Erfahrung des Beteiligten, der geringen Komplexität der einschlägigen Vorschriften und der fehlenden Sorgfalt des Beteiligten ist sein Verhalten als Ergebnis einer offensichtlichen Fahrlässigkeit zu werten.
52. Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren

-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 10. Mai 2000 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7-10-2002

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission